

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der

GRÖGER & OBST

Vertriebs- und Service GmbH
Hans-Urmiller-Ring 24
82515 Wolfratshausen

- im Folgenden G & O genannt -

1. Allgemeines

1.1. Verbraucher i. S. unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diese einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer i. S. unserer Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Kunden i.S. unserer Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

1.2. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, wir erklären uns ausdrücklich und schriftlich mit deren Geltung einverstanden. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir einen Auftrag des Kunden in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos ohne ausdrücklichen oder konkludenten Widerspruch ausführen. Durch Erteilung von Aufträgen erkennt der Kunde die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von G&O als rechtsverbindlich an.

1.3. Wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gelten unsere Verkaufs-

und Lieferbedingungen auch für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferverträge, sofern sie nicht im Vertrag ausdrücklich abgeändert oder ausgeschlossen

Werden, frühere anderslautende Bedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

2. Vertragsschluss, Schriftform, Leistungsumfang

2.1. Der Kaufvertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung Seitens G&O zustande. Diese erfolgt binnen zwei Wochen. Erfolgt die Lieferung sofort ohne Bestätigung, so gilt die Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung.

2.2. Die Außendienstmitarbeiter von G&O sind nicht berechtigt, den Kaufvertrag rechtsgültig abzuschließen, Stundung der Kaufpreis-forderung oder Nachlass auf den Kaufpreis zu gewähren, Vergleiche einzugehen oder Geld einzuziehen.

2.3. Soweit nach Vertragsabschluss im Zuge der ständigen Weiterentwicklung Änderungen an den Produkten eintreten, darf G&O die technisch veränderte Ausführung liefern. Dabei ist G&O zu Abweichungen von Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Farben sowie Maß-, Gewichts- und sonstigen Angaben berechtigt, sofern sie unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen für den Kunden zumutbar sind.

2.4. G&O ist zu Teillieferungen berechtigt, deren gesonderte Bezahlung verlangt werden kann.

3. Widerrufsrecht für Verbraucher

3.1. Kunden, die Verbraucher i.S. von Ziff. 1.1 der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind, haben das Recht, ihre auf Abschluss eines Vertrages gerichtete Willenserklärung (Bestellung) innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in schriftlicher Form (Brief, Fax, E-Mail) oder durch Rücksendung der Ware zu widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Gröger & Obst Vertriebs- und Service GmbH, Hans-Urmiller-Ring 24, 82515 Wolfratshausen. 3.2. Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn die Ware nach Kundenspezifikationen angefertigt oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten ist.

3.3. Im Falle eines Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Kann der Kunde die empfangenen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss er insoweit Wertersatz leisten. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie dem Kunden in einem Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen kann der Kunde die Wertersatzpflicht vermeiden, indem er die Sache nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nimmt und alles unterlässt, was deren Wert beeinträchtigt.

3.4. Paketversandfähige Waren sind zurückzusenden. Beträgt der Preis der zurückzusendenden Waren bis zu EUR 40,00, oder hat der Kunde bei einem höheren Preis der zurückzusendenden Ware diese zum Zeitpunkt des Widerrufs ganz oder teilweise noch nicht bezahlt, so trägt der Kunde die Kosten der Rücksendung, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht. Nicht paketversandfähige Waren werden bei dem Kunden abgeholt.

Ende der Widerrufsbelehrung.

4. Preise

4.1. Die Lieferungen werden in EURO berechnet. Die Preise gelten ohne Verpackung ab Werk. Sofern die Mehrwertsteuer berechnet werden soll, wird sie in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe gesondert ausgewiesen dem Kunden in Rechnung gestellt.

4.2. Die Preise können angemessen geändert werden, wenn sich die Kalkulationsgrundlagen wie Material- und Personalkosten ändern. Au-träge mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 6 (sechs) Monaten werden zu den am Liefertag jeweils geltenden Listenpreisen berechnet, sofern nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart wurden. Ist der Kunde Verbraucher i. S. v. Ziffer 1.1. der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, so sind Preisänderungen nur zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen.

4.3. Kunden, die Unternehmer i. S. v. Ziffer 1.1. der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind, können vom Vertrag nur zurücktreten, wenn der erhöhte Preis 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis liegt. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.

5. Lieferung und Gefahrenübergang

5.1. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Kunden ab Werk. Die Gefahr geht – auch bei Teillieferungen – mit der Absendung der Ware oder mit der Meldung der Abholbereitschaft auf den Kunden über.

5.2. Die Waren werden – soweit der Kunde nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht – bei Lieferung immer transportversichert. Die Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

5.3. Wird durch Ereignisse höherer Gewalt, Rohstoffmangel, Betriebsstörungen oder Arbeitskämpfe (Streik und Aussperrung) im Werk von G&O, bei Lieferanten oder Beförderungsunternehmen die Herstellung, Beschaffung oder Lieferung behindert oder verzögert, so besteht für den Zeitraum der Behinderung keine Lieferverpflichtung. Wenn die Behinderung länger als sechs Monate dauert oder die Belieferung unmöglich wird, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Bis zum restlosen Ausgleich aller Verbindlichkeiten des Kunden aus der Geschäftsverbindung mit G&O bleibt die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) das uneingeschränkte Eigentum von G&O.

6.2. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Kunden nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt nach Maßgabe der Abs. 6.1 und 6.2 vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherheitsübereignung, ist der Kunde nicht berechtigt.

6.3. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde hiermit bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche der G&O gegen ihn die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an G&O ab. G&O nimmt diese Abtretung hiermit an. Auf Verlangen von G&O ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung seinen Kunden bekannt zu geben und G&O die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen ihre Kunden erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.

6.4. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen nicht G&O gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderungen gemäß Abs. 6.3 nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

6.5. Übersteigt der Wert der für G&O bestehenden Sicherheiten deren Gesamtforderung um mehr als 20%, so ist G&O auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl der G&O verpflichtet.

6.6. Pfändungen und Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind G&O unverzüglich unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden, soweit nicht Erstattung von dritter Seite zu erlangen ist.

6.7. Falls G&O nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von ihrem Eigentumsvorbehalt durch Rücknahme von Vorbehaltswaren Gebrauch macht, ist G&O berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

7. Zahlungsbedingungen

7.1. Der Rechnungsbetrag ist 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig und ohne Abzug zu zahlen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist tritt ohne vorherige Mahnung Verzug ein. Unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte behält sich G&O vor, Verzugszinsen gegenüber Verbrauchern i. S. v. Ziff. I (1) unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen mit 5% p.a. über dem Basiszinssatz, gegenüber Unternehmern i. S. v. Ziff. I (1) unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen mit 8 % p.a. über dem Basiszinssatz zu berechnen. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweisen oder wenn der Kunde eine geringere Belastung nachweist.

7.2. Wechsel, deren Annahme im freien Ermessen von G&O liegt, werden stets nur zahlungs-halber hereingenommen. Für die vorzeitige Vorzeigung und Protesterhebung wird keine Verbindlichkeit übernommen.

7.3. Aufrechnungen und Kürzungen sind nur zulässig, wenn die Gegenforderungen von G&O anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

7.4. Bei Auftragswerten über Euro 50.000,- (netto ohne MwSt.) ist G&O berechtigt, Vorauszahlung von 40% des Auftragswertes zu verlangen. Die Vorauszahlung ist fällig innerhalb von 10 Tagen ab Datum der Auftragsbestätigung. Lieferungen ins Ausland erfolgen gegen unbefristetes, unwiderrufliches, bankbestätigtes Akkreditiv.

7.5. Rechnungen für Reparaturen sind im Voraus zur Zahlung fällig. Nach erfolgter Zahlung der Rechnung und Reparatur, wird das Gerät wieder zurückgesendet.

8. Mängelrüge und Gewährleistung

8.1. Die gelieferte Ware ist unverzüglich nach Eingang beim Kunden zu untersuchen; etwaige Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung G&O schriftlich anzuzeigen.

8.2. Die gesetzliche Gewährleistung beträgt bei gewerblichen Endabnehmern ein Jahr, im Übrigen

gen zwei Jahre gegenüber Verbrauchern, ab Ablieferung der Ware an den Kunden bzw. ab dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde über die Ware verfügen kann (Lieferbereitschaft G&O).

8.3. Im Rahmen der Gewährleistung werden Mängel von G&O nach ihrer Wahl unentgeltlich nachgebessert oder durch Ersatzlieferung beseitigt. Der Kunde hat G&O zur Beseitigung des Mangels angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. G&O ist berechtigt, die Nachbesserung durch Dritte vornehmen zu lassen. Auf Verlangen von G&O ist ein Gerät zur Reparatur frachtfrei ins G&O Werk einzuschicken und wird nach erfolgter Reparatur frachtfrei an den Kunden zurückgesandt. Besteht der Kunde auf Nachbesserung vor Ort, werden anfallende Fahrzeit und Reisekosten berechnet.

8.4. Natürlicher Verschleiß, also Verbrauchsmaterialien, Keramik, Glas- und Verschleißteile, sowie Mängel, die nach Gefahr-übergang aufgrund fehlerhafter oder nicht sachgerechter Behandlung des Liefergegenstandes entstanden sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Die Gewährleistung ist insbesondere auch ausgeschlossen, wenn der Kunde selbst und/oder Dritte am Liefergegenstand unsachgemäße Änderungen vorgenommen haben.

9. Haftung

G&O haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden, die bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft vom Zweck der Zusicherung erfasst sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüchen wegen Verletzung von vertragstypischen Kardinalpflichten, also von Pflichten, deren ordnungsgemäße Erfüllung die Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, und den Ersatz von Verzugschäden. Diesbezüglich haften wir für jeden Grad des Verschuldens. Für Lieferverzug ist die Haftung jedoch begrenzt im Wege einer pauschalierten Verzugsentschädigung auf 0,5% des Lieferwertes für jede angefangene Woche des Verzuges, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes. Die Haftung für die Verletzung vertragstypischer Kardinalpflichten wird auf den regelmäßig vorhersehbaren Schaden begrenzt.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

10.1. Erfüllungsort für die Leistung des Kunden ist Wolfratshausen.

10.2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten wird, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, als Gerichtsstand München vereinbart. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.

10.3. Ist der Kunde Verbraucher i. S. v. Ziffer I (1) unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und hat dieser keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz unserer Hauptniederlassung.

10.4. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Auftraggeber seinen Firmensitz im Ausland hat.

Gröger & Obst
Vertriebs- und Service GmbH

Wolfratshausen, den 16.10.2017